



Politische Gemeinde  
WIESENDANGEN

# Gemeindeordnung

vom 28. September 2008



# Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	<b>3</b>
Art. 1	Gemeindeordnung	3
Art. 2	Gemeindeart	3
<b>II.</b>	<b>DIE STIMMBERECHTIGTEN</b>	<b>3</b>
1.	Politische Rechte	3
Art. 3	Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	3
2.	Urnenwahlen und –abstimmungen	4
Art. 4	Verfahren	4
Art. 5	Urnenwahlen	4
Art. 6	Erneuerungswahlen	4
Art. 7	Ersatzwahlen	4
Art. 8	Obligatorische Urnenabstimmung	5
Art. 9	Nachträgliche Urnenabstimmung	5
3.	Gemeindeversammlung	5
Art. 10	Einberufung und Verfahren	5
Art. 11	Wahlbefugnisse	5
Art. 12	Rechtsgesetzbefugnisse	6
Art. 13	Planungsbefugnisse	6
Art. 14	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	7
Art. 15	Finanzbefugnisse	7
<b>III.</b>	<b>GEMEINDEBEHÖRDEN</b>	<b>8</b>
1.	Allgemeine Bestimmungen	8
Art. 16	Geschäftsführung	8
Art. 17	Beratende Kommissionen und Sachverständige	9
Art. 18	Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse	9
Art. 19	Behördenkonferenz	9
2.	Gemeinderat	9
Art. 20	Zusammensetzung	9
Art. 21	Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse	10
Art. 22	Rechtssetzungsbefugnisse	11
Art. 23	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	11
Art. 24	Finanzielle Befugnisse	12
Art. 25	Bildung von Verwaltungsabteilungen	13
<b>IV.</b>	<b>WEITERE ORGANE UND BEAMTUNGEN</b>	<b>14</b>
1.	Rechnungsprüfungskommission	14
Art. 26	Zusammensetzung und Wahl	14
Art. 27	Befugnisse	14
Art. 28	Referentinnen bzw. Referenten, Aktenbeizug	14
Art. 29	Fristen	15
2.	Wahlbüro	15
Art. 30	Zusammensetzung und Wahl	15
Art. 31	Aufgaben	15
3.	Gemeindeammann und Betriebsbeamter	15
Art. 32	Aufgaben und Ernennungen	15
4.	Friedensrichterin bzw. Friedensrichter	16
Art. 33	Aufgaben und Wahl	16

5.	SPARKASSE	16
Art. 34	Allgemeines	16
Art. 35	Garantie	16
Art. 36	Statuten	16
Art. 37	Verwaltungsrat/Revisionsstelle/Geschäftsleitung	16
Art. 38	Aufsicht, Kontrolle	17
Art. 39	Reingewinn	17
Art. 40	Liquidation	17
<b>V.</b>	<b>ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>17</b>
Art. 41	Inkrafttreten	17
Art. 42	Aufhebung früherer Erlasse	17

# **Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Wiesendangen**

## **TOTALREVISION**

### **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

#### **Art. 1 Gemeindeordnung**

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Organisation der politischen Gemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.

#### **Art. 2 Gemeindeart**

Wiesendangen bildet eine politische Gemeinde.

### **II. DIE STIMMBERECHTIGTEN**

#### **1. Politische Rechte**

#### **Art. 3 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit**

<sup>1</sup>Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und bei Ersatzwahlen Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

<sup>2</sup>Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind der Gemeindeammann und der Betriebsbeamte und die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind.

<sup>3</sup>Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

<sup>4</sup>Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.

## **2. Urnenwahlen und –abstimmungen**

### **Art. 4 Verfahren**

<sup>1</sup>Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.

<sup>2</sup>Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

<sup>3</sup>Die Durchführung der Urnenwahlen und –abstimmungen ist Sache des Wahlbüros.

### **Art. 5 Urnenwahlen**

Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderates,
2. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission.

### **Art. 6 Erneuerungswahlen**

Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 5 GO zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt.

### **Art. 7 Ersatzwahlen**

Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 5 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.

## **Art. 8 Obligatorische Urnenabstimmung**

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
2. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben von mehr als CHF 4'000'000.-- und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als CHF 500'000.-- und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 500'000.-- und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 100'000.--.

## **Art. 9 Nachträgliche Urnenabstimmung**

<sup>1</sup>In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

<sup>2</sup>Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, sowie Kreditbeschlüsse unter CHF 2'000'000.-- und wiederkehrende Ausgaben von unter CHF 200'000.--.

## **3. Gemeindeversammlung**

### **Art. 10 Einberufung und Verfahren**

Für die Einberufung, die Aktenauflage und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

### **Art. 11 Wahlbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung wählt offen

1. die kantonalen Geschworenen,
2. die Friedensrichterin bzw. den Friedensrichter,
3. die Mitglieder des Wahlbüros,
4. die Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Wiesendangen.

## **Art. 12 Rechtsgesetzbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung

1. der Personalverordnung,
2. der Polizeiverordnung,
3. der Statuten der Sparkasse sowie die Behandlung und der Entscheidung über die ihr gemäss Statuten vorbehaltenen Geschäfte,
4. die Abfallverordnung,
5. die Siedlungsentwässerungsverordnung,
6. das Reglement über die Wasserversorgung,
7. der Grundsätze der Gebührenerhebung,
8. von weiteren Verordnungen und Reglementen von grundlegender Bedeutung.

## **Art. 13 Planungsbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung

1. des kommunalen Richtplans,
2. der Bau- und Zonenordnung,
3. des Erschliessungsplans,
4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.

## **Art. 14 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für

1. die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung,
2. die Behandlung von Anfragen und Initiativen, letztere unter Vorbehalt der Abstimmung an der Urne gemäss Art. 8 GO,
3. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, sofern damit die Übertragung von hoheitlichen Befugnissen verbunden ist; in den übrigen Fällen ist die Gemeindeversammlung zuständig, wenn die Verträge neue einmalige Ausgaben von mehr als CHF 300'000.-- oder neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 50'000.-- zur Folge haben,
4. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Zustimmung zu Zweckverbandstatuten und deren Änderungen,
5. die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe,
6. die Beschlussfassung über Änderungen der Gemeindegrenze, sofern dadurch bewohntes Gebiet betroffen wird.

## **Art. 15 Finanzbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des jährlichen Voranschlags,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben bis CHF 4'000'000.-- und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis CHF 500'000.-- und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 500'000.-- und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 100'000.-- soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,
4. die Abnahme der Jahresrechnungen,

5. die Genehmigung von Bauabrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind,
6. den Erwerb von Grundeigentum zum Preis von mehr als CHF 1'000'000.-- und von dinglichen Rechten zum Preis von mehr als CHF 1'000'000.--,
7. die Veräußerung von Grundeigentum im Wert von mehr als CHF 600'000.-- und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert von mehr als CHF 600'000.--,
8. die finanziellen Beteiligungen an nicht börsenkotierten Unternehmen und die Gewährung von Darlehen im Betrag von mehr als CHF 300'000.--,
9. die langfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten im Betrag von mehr als CHF 300'000.--,
10. die Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrag von mehr als CHF 300'000.--,
11. die Vorfinanzierung von Investitionen.

### **III. GEMEINDEBEHÖRDEN**

#### **1. Allgemeine Bestimmungen**

##### **Art. 16 Geschäftsführung**

Die Geschäftsbehandlung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und der von der betreffenden Behörde erlassenen Geschäftsordnung. Grundsätzlich wird die Gemeinde mit Leistungsaufträgen und Globalbudgets, die Finanz-, Leistungs- und Wirkungsindikatoren enthalten, geführt.

## **Art. 17 Beratende Kommissionen und Sachverständige**

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

## **Art. 18 Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse**

<sup>1</sup>Die Behörden können jederzeit beschliessen, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder, durch Produktverantwortliche oder durch Ausschüsse von Mitgliedern in eigener Verantwortung erledigt werden können, und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.

<sup>2</sup>Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der entsprechenden Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

## **Art. 19 Behördenkonferenz**

Bei Beratung von Fragen, die für mehrere oder alle Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, beruft der Gemeinderat auf Verlangen einer Behörde eine Konferenz ein. Zu dieser werden in der Regel die zuständigen Mitglieder der mitbeteiligten Behörden sowie bei Geschäften von finanzieller Bedeutung die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission eingeladen. Der Gemeindepräsident oder seine Stellvertretung führt den Vorsitz, der Gemeindegeschreiber amtiert als Sekretär.

## **2. Gemeinderat**

### **Art. 20 Zusammensetzung**

Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sieben Mitgliedern.

## **Art. 21      Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse**

Der Gemeinderat

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte
  - a) die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten,
  - b) die Ressortvorsteherinnen bzw. den Ressortvorsteher und deren Stellvertretung,
  - c) die Präsidentinnen bzw. die Präsidenten und die Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderates,
  - d) die Vertretungen des Gemeinderates in anderen Organen.
2. bestimmt oder wählt in freier Wahl
  - a) die Vorsitzenden und die Mitglieder der beratenden Kommissionen des Gemeinderates,
  - b) die Vertretung der Gemeinde in Zweckverbänden und in privaten Institutionen, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,
3. ernennt oder stellt an
  - a) die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber,
  - b) den Gemeindeammann und den Betriebsbeamten,
  - c) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen,
  - d) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr, des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür zuständig ist.

## **Art. 22      Rechtssetzungsbefugnisse**

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung

1. seiner Geschäftsordnung sowie jener für die ihm unterstellten Verwaltungsabteilungen, Ausschüsse und beratenden Kommissionen,
2. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihm unterstellten Organe,
3. von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

## **Art. 23      Allgemeine Verwaltungsbefugnisse**

Dem Gemeinderat stehen zu

1. die Ausführungen der ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
2. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, insbesondere des gesamten Gemeindehaushalts, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder die Gemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung durch die Urne erfolgt,
4. die Besorgung der Aufgaben der Gesundheitsbehörde, der Fürsorgebehörde, der Vormundschaftsbehörde und des Grundsteuerwesens,
5. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmungen und deren Antragsstellung,
6. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
7. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,

8. die Schaffung von Stellen der Gemeindeverwaltung, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist,
9. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,
10. die Änderung der Gemeindegrenze, sofern es sich um unbewohntes Gebiet handelt,
11. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
12. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,
13. die Unterstützung des Gemeindereferendums,
14. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.

#### **Art. 24      Finanzielle Befugnisse**

Der Gemeinderat ist zuständig für

1. den Ausgabenvollzug,
2. gebundene Ausgaben,
3. die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis CHF 300'000.-- für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 50'000.-- für einen bestimmten Zweck,
4. die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis CHF 100'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 200'000.-- im Jahr, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 20'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 40'000.-- im Jahr,
5. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis CHF 100'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 200'000.-- im Jahr und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 20'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 40'000.-- im Jahr,

6. den Erwerb von Grundeigentum zum Preis bis CHF 1'000'000.-- und von dinglichen Rechten zum Preis bis CHF 1'000'000.--,
7. die Veräusserung von Grundeigentum zum Preis bis CHF 600'000.-- und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert bis CHF 600'000.--.
8. die finanziellen Beteiligungen an nicht börsenkotierten Unternehmen und die Gewährung von Darlehen im Betrag bis CHF 300'000.--,
9. langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Dritten im Betrag bis CHF 300'000.--,
10. die Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrag bis CHF 300'000.--.

## **Art. 25 Bildung von Verwaltungsabteilungen**

<sup>1</sup>Die Aufgaben werden auf die nachfolgenden Gebiete verteilt und je ein Mitglied des Gemeinderates ist dafür verantwortlich:

1. Präsidiales
2. Finanzen
3. Hochbau
4. Tiefbau
5. Sicherheit (Polizei, Feuerwehr, Zivilschutz)
6. Gesundheit
7. Fürsorge
8. Vormundschaft
9. Liegenschaften
10. Landwirtschaft
11. Werke
12. Kultur und Freizeit
13. Verkehr

<sup>2</sup>Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt der Gemeinderat jedem Mitglied die Leitung eines oder mehrerer Verwaltungsabteilungen zu. Jedes Mitglied ist zur Übernahme der entsprechenden Verwaltungsabteilungen verpflichtet.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat ist berechtigt, die Verwaltungsabteilungen zusammenzulegen, Aufgaben umzuverteilen und neue Aufgaben bestehenden Verwaltungsabteilungen zuzuteilen.

<sup>4</sup>Im Falle der Ersatzwahl eines Mitglieds beschliesst der Gemeinderat, ob das neue Mitglied in die Stellung der Amtsvorgängerin bzw. des Amtsvorgängers eintritt oder ob eine Neuverteilung der Aufgaben erfolgt.

## **IV. WEITERE ORGANE UND BEAMTUNGEN**

### **1. Rechnungsprüfungskommission**

#### **Art. 26 Zusammensetzung und Wahl**

Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder werden an der Urne gewählt. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.

#### **Art. 27 Befugnisse**

Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne von finanzieller Tragweite, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Ausgabenbeschlüsse. Sie erstattet dazu Bericht.

#### **Art. 28 Referentinnen bzw. Referenten, Aktenbeizug**

<sup>1</sup>Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge von den antragstellenden Behörden Referentinnen bzw. Referenten beiziehen. Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission sollen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.

<sup>2</sup>Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten einzureichen.

## **Art. 29      Fristen**

<sup>1</sup>Die Rechnungsprüfungskommission behandelt die ihr unterbreiteten Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen. Für die Behandlung von Voranschlag und Jahresrechnung gelten die Fristen der Verordnung über den Gemeindehaushalt.

<sup>2</sup>Die Rechnungsprüfungskommission lässt ihren Bericht und Antrag spätestens 15 Tage vor der Gemeindeversammlung oder, bei Abstimmungen an der Urne, spätestens 40 Tage vor dem Abstimmungstag der antragsstellenden Behörde und der Gemeinderatskanzlei zugehen.

## **2.              Wahlbüro**

### **Art. 30      Zusammensetzung und Wahl**

<sup>1</sup>Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.

<sup>2</sup>Die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber führt das Sekretariat.

### **Art. 31      Aufgaben**

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

## **3.              Gemeindeammann und Betriebsbeamter**

### **Art. 32      Aufgaben und Ernennungen**

<sup>1</sup>Der Gemeindeammann ist zugleich Betriebsbeamter und besorgt die ihm gemäss eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung zukommenden Aufgaben.

<sup>2</sup>Die Ernennung erfolgt durch den Gemeinderat. Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Personalverordnung der Gemeinde.

<sup>3</sup>Das Amtlokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

#### **4. FriedensrichterIn bzw. Friedensrichter**

##### **Art. 33 Aufgaben und Wahl**

<sup>1</sup>Die FriedensrichterIn bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

<sup>2</sup>Die Wahl erfolgt in der Gemeindeversammlung. Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Personalverordnung der Gemeinde.

<sup>3</sup>Das Amtszimmer wird vom Gemeinderat bestimmt.

#### **5. SPARKASSE**

##### **Art. 34 Allgemeines**

Die Politische Gemeinde betreibt unter dem Namen „Sparkasse Wiesendangen“ ein Bankinstitut mit Sitz in Wiesendangen als selbstständige Anstalt im Sinne von § 128 Abs. 2 des Gemeindegesetzes.

##### **Art. 35 Garantie**

Soweit die eigenen Mittel der Sparkasse nicht ausreichen, haftet die Gemeinde bis zur Höhe ihres Garantiebetrages für alle Verbindlichkeiten der Sparkasse.

##### **Art. 36 Statuten**

<sup>1</sup>Die Gemeindeversammlung erlässt Statuten über den Geschäftszweck, den Geschäftsbereich und die innere Organisation der Sparkasse.

<sup>2</sup>Die mit der Erreichung des statutarischen Zwecks zusammenhängenden Geschäfte werden ausschliesslich durch die Organe der Sparkasse getätigt, sofern dazu nicht ausdrücklich die Gemeindeversammlung zuständig ist.

##### **Art. 37 Verwaltungsrat/Revisionsstelle/Geschäftsleitung**

Der Verwaltungsrat und die Revisionsstelle werden nach den statutarischen Vorschriften von der Gemeindeversammlung gewählt. Die Mitglieder der Geschäftsleitung werden vom Verwaltungsrat bestimmt.

## **Art. 38 Aufsicht, Kontrolle**

<sup>1</sup>Der Verwaltungsrat übt im Sinne der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle über die Sparkasse aus.

<sup>2</sup>Die Jahresrechnung der Sparkasse ist im Sinne von § 140 a. des Gemeindegesetzes anstelle der Rechnungsprüfungskommission durch die Revisionsstelle der Sparkasse zu prüfen. Die Rechnungsprüfungskommission prüft aufgrund des Berichts der Revisionsstelle der Sparkasse und stellt der Gemeindeversammlung Antrag über die Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts.

## **Art. 39 Reingewinn**

Unter Vorbehalt der bankengesetzlichen Bestimmungen ist die Politische Gemeinde am Reingewinn zu beteiligen.

## **Art. 40 Liquidation**

Im Falle einer Liquidation der Bank als selbstständige Anstalt im Sinne von § 128 Abs. 2 des Gemeindegesetzes fällt ein allfälliger Überschuss an die Gemeinde.

# **V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

## **Art. 41 Inkrafttreten**

Der Gemeinderat bestimmt nach der Genehmigung des Regierungsrates den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Gemeindeordnung.

## **Art. 42 Aufhebung früherer Erlasse**

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 23. September 2001 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

## **ANMERKUNG**

### **Totalrevision**

Die vorstehende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Wiesen-  
dangen wurde in der Urnenabstimmung vom 28. September 2008 an-  
genommen.

### **NAMENS DES GEMEINDERATES**

Der Gemeindepräsident    Der Gemeindeschreiber

Kurt Roth

Hans-Peter Höhener

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am 9. Dezember 2008

mit Beschluss Nr. 1920 genehmigt.

Die Gemeindeordnung tritt per 1. Februar 2009 in Kraft.